



Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock

zur Regelung von Maßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 aufgrund der stark gestiegenen Zahl von Corona-Infektionen

Anordnung von Schutzmaßnahmen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Rostock gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 i.V.m. § 16 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

- Zur häuslichen Absonderung von engen Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19, unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement –

I. Verfügung gegenüber Kontaktpersonen

Als Kontaktperson gilt,

- wer zu einer mit dem Coronavirus nachweislich infizierten Person im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftreten der Symptome bis zum Zeitpunkt der häuslichen Absonderung in nachfolgend benannter Art und Weise Kontakt hatte
- wer zu einer mit dem Coronavirus nachweislich infizierten Person im Zeitraum von 48 Stunden vor Abnahme des Abstrichs in nachfolgend benannter Art und Weise Kontakt hatte

Als enge Kontaktperson (erhöhtes Infektionsrisiko) gilt:

- wer sich im Nahfeld der infizierten Person mit einem Abstand von weniger als 1,5 m für mehr als 10 Minuten aufgehalten hat, ohne dass die infizierte Person UND die Kontaktperson durchgängig korrekt Mund-Nasen-Schutz getragen haben
- wer sich mit der infizierten Person im Gespräch (face-to-face-Kontakt, Abstand weniger als 1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer) befand bzw. direkten Kontakt mit dessen respiratorischem Sekret (Niesen, Küssen) hatte, ohne dass die infizierte Person UND die Kontaktperson Mund-Nasen-Schutz getragen haben
- wer sich gemeinsam mit der infizierten Person mehr als 10 Minuten bei schlechter Belüftung in einem Raum aufgehalten hat
- wer sich gemeinsam mit der infizierten Person unabhängig von der Dauer zum Sporttreiben oder gemeinsamen Singen/Feiern in einem Raum aufgehalten hat

1. Anordnung

a) Enge Kontaktpersonen haben sich zur Absonderung in häusliche Quarantäne zu begeben. Deren Kontaktpersonen wiederum müssen sich erst nach Eingang eines positiven PCR-Befundes der engen Kontaktperson häuslich absondern.

b) Enge Kontaktpersonen haben sich für die Dauer von 10 Tagen, ab dem Zeitpunkt des letzten Kontaktes mit der infizierten Person, abzusondern (häusliche Quarantäne).

Bei Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses oder eines negativen qualifizierten Schnelltestergebnisses, dessen Abstrich frühestens am 7. Tag nach dem Tag des letzten Kontaktes mit der infizierten Person von einem Hausarzt oder Testzentrum vorgenommen wird, besteht die Möglichkeit der vorzeitigen Quarantäne-Beendigung. Für Schüler*innen und Kinder in den Angeboten der Kinderbetreuung besteht diese Möglichkeit bereits am 5. Tag nach dem Tag des letzten Kontaktes mit der infizierten Person.

Die Kostenabrechnung für diese Testungen richtet sich nach der Coronavirus-Testverordnung.

Weitergehende Anordnungen des Gesundheitsamtes des Landkreises Rostock, die ergangen sind oder ergehen werden, bleiben unberührt.

c) Während der Absonderung ist es Kontaktpersonen untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall).

d) Kontaktpersonen wird es für die Dauer der Absonderung untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

e) Kontaktpersonen haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktpersonen in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten. Es gelten insbesondere die angeführten Hygieneregeln nach Ziffer I. Nummer 2 d) dieser Allgemeinverfügung.

f) Der persönliche Kontakt zu anderen häuslich abgesonderten Kontaktpersonen oder gar zu infizierten oder vermutlich infizierten Personen aus anderen Haushalten ist untersagt.

g) Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, hat die Kontaktperson die anderen Personen vorab ausdrücklich über ihren Status als Kontaktperson zu informieren. Im unumgänglichen Kontakt mit anderen Personen haben Kontaktpersonen einen Mund-Nasen-Schutz enganliegend zu tragen oder falls ein solcher nicht verfügbar sein sollte die Mund-Nasen-Partie mit Stoff (z. B. Schal) abzudecken. Vor dem unumgänglichen Kontakt mit anderen Personen hat die Kontaktperson eine gründliche Händereinigung (mit Seife, mind. 20 Sekunden) vorzunehmen.

2. Auflagen zur Quarantäne

a) Bis zum 14. Tag nach letztem Kontakt mit der infektiösen Person ist zweimal täglich (morgens und abends) die Körpertemperatur zu messen und zu dokumentieren. Kontaktpersonen haben weiterhin ein Tagebuch zu aufgetretenen Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen. In dem Tagebuch ist das Ergebnis der täglichen Messungen der Körpertemperatur morgens und abends zu dokumentieren.

b) Auf Nachfrage haben Kontaktpersonen dem Gesundheitsamt telefonisch Auskunft über den aktuellen Gesundheitszustand und das Ergebnis der Temperaturmessungen zu geben.

c) Sollten bis zum 14. Tag nach letztem Kontakt mit der infektiösen Person folgende Symptome wie Halsschmerzen, Husten, Heiserkeit, Schnupfen, Erbrechen, Übelkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Rückenschmerzen und allgemeinem Unwohlsein sowie ein Anstieg der Körpertemperatur über 38,5 ° C auftreten, haben Kontaktpersonen umgehend telefonisch ihren Hausarzt zu informieren sowie eine PCR-Testung vornehmen zu lassen. Dabei haben

sie ihren Hausarzt auf den Kontakt zu einer Person mit einer nachweislichen Coronavirus-Infektion hinzuweisen. Ist eine ärztliche Behandlung erforderlich, kontaktieren sie vorab den Hausarzt oder den Bereitschaftsdienst (Rufnummer 116 117) telefonisch. Bei schwerer Symptomatik benachrichtigen sie die Rettungsleitstelle bezüglich der Notwendigkeit des Notarzteeinsatzes (112) oder telefonisch die Notaufnahme eines Krankenhauses.

d) Folgende Hygieneregeln sind zu beachten:

- Zu anderen Haushaltsmitgliedern ist eine zeitliche und räumliche Trennung einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich Kontaktpersonen in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Bei gemeinsamer Nutzung insbesondere von Badezimmer, WC und Küche durch Kontaktpersonen und andere Haushaltsmitglieder sind Kontaktflächen nach der Nutzung durch Kontaktpersonen gründlich zu reinigen.
- Beim Husten und Niesen ist Abstand zu anderen einzuhalten und die Kontaktperson hat sich abzuwenden. Die Armbeuge ist vor Mund und Nase zu halten oder ein Taschentuch zu benutzen, das anschließend sofort zu entsorgen ist.
- Sowohl Kontaktpersonen als auch Haushaltsmitglieder haben ihre Hände regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife zu waschen.
- Haushaltsmitglieder sollen sich mit ihren Händen nicht in das Gesicht fassen, also das Berühren von Augen, Nase und Mund grundsätzlich vermeiden.

3. Hinweise

a) Weitergehende Regelungen anderer einschlägigen Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere sämtliche jeweils gültige Corona-Landesverordnungen.

b) Im Anschluss an die Beendigung der Quarantäne werden bis zum 14. Tag nach letztem Kontakt mit der infektiösen Person bzw. Symptombeginn des Primärfalles im Haushalt (bei Haushaltskontaktpersonen) eine Kontaktreduktion und das kontinuierliche Tragen einer medizinischen Maske im Kontakt mit anderen Personen empfohlen. Der Umgang mit Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf sollte möglichst für 14 Tage nach dem letzten Kontakt zum infektiösen Fall eingestellt werden.

c) Treten in einem Haushalt während der Quarantänezeit der Haushaltskontaktpersonen Folgefälle auf, so verlängert sich die Quarantänedauer für die übrigen Haushaltsmitglieder nicht über 10 Tage hinaus – gezählt ab dem Tag nach dem Tag des Symptombeginns des Primärfalles des Haushalts (= der bestätigte COVID-19-Fall). Darüber hinaus wird für die Haushaltsmitglieder von COVID-19-Fällen nach Ende der Quarantäne bis zum Tag 14 nach Symptombeginn des COVID-19-Falles zusätzlich eine Reduktion der Kontakte (z.B. Homeoffice, keine privaten Treffen mit haushaltsfremden Personen) empfohlen. Treten bei Haushaltskontaktpersonen Symptome auf, muss eine umgehende Quarantäne und Testung mittels PCR-Test erfolgen.

d) Es gelten die Ausnahmen von der Quarantäne, siehe Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung.

e) Für enge Kontaktpersonen im Zusammenhang mit Infektionsgeschehen in Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 33 IfSG (Kitas, Horte, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Kindertagespflege, Heime und Ferienlager) können weitergehende Anordnungen ergehen.

f) Nach Bewertung der lokalen Lage kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen auch eine längere Quarantänedauer anordnen.

g) Für den Fall, dass Kontaktpersonen den Anordnungen nach Ziffer I. Nummer 1 Buchstabe a-g nicht oder nicht ausreichend nachkommen, können sie zwangsweise in einer gemäß § 30 Abs. 2 IfSG geeigneten geschlossenen Einrichtung abgesondert werden.

h) Die Einhaltung der Anordnungen und Auflagen kann mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.

i) Für dringend benötigte Beschäftigte kritischer Infrastrukturen des Gesundheitssektors können vom Gesundheitsamt auf Antrag Ausnahmen von den Anordnungen und/oder Auflagen nach pflichtgemäßem Ermessen gestattet werden.

II. Ausnahmen von der Quarantäne

Ausgenommen von der Pflicht zur Quarantäne sind:

a) Kontaktpersonen, die innerhalb der letzten 90 Tage bereits eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben und genesen sind - frühestens jedoch ab dem 28. Tag nach dem Datum des positiven PCR-Testes,

b) Kontaktpersonen, die in der Vergangenheit von einer durchgemachten PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und mit einer von der EU zugelassenen Impfstoffdosis gegen das Coronavirus geimpft sind,

c) Kontaktpersonen, die bereits vollständig gegen das Coronavirus geimpft sind – frühestens jedoch ab dem 15. Tag nach der letzten Impfung - längstens bis zu 90 Tage nach der letzten Impfung,

d) Kontaktpersonen, die bereits eine Auffrischungsimpfung (sog. Boosterimpfung) gegen das Coronavirus erhalten haben, wenn insgesamt drei Impfungen verabreicht wurden.

Die Ausnahmen nach Ziffer II. a) bis d) gelten nicht, wenn bekannt ist oder der begründete Verdacht besteht, dass die Pflicht zur Absonderung wegen des Kontakts zu einer Person besteht, die mit einer neuen besorgniserregenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 (VOI oder VOC) infiziert ist; ausgenommen Alpha-, Delta- und Omikron-VOC.

Die Ausnahmen nach Ziffer II. a) bis d) gelten nur, soweit es sich nicht um geimpfte Patient*innen in medizinischen Einrichtungen oder um geimpfte Bewohner*innen in stationären Pflegeeinrichtungen handelt.

Sollte eine Befreiung von der Pflicht zur Quarantäne erfolgen, besteht dennoch die Auflage, bis zum 14. Tag nach dem Kontakt zu der infizierten Person ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) durchzuführen. Treten während dieser Zeit coronatypische Symptome auf, besteht die Pflicht zur sofortigen Selbstisolation und zur Durchführung einer zeitnahen PCR-Testung. Ferner besteht für von der Isolation befreite Personen die Auflage, weiterhin alle Hygiene- und Schutzmaßnahmen einzuhalten.

III. Definitionen

a) Eine asymptomatische Person ist eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

b) Ein Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italie-

nischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegenden Schutzimpfungen den vom Paul-Ehrlich-Institut im Benehmen mit dem Robert-Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben entsprechen (siehe COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung).

c) Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn der Nachweis den vom Robert-Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.rki.de/covid-19-genesenennachweis unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben entspricht (siehe COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung).

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Zeitgleich erfolgt der Widerruf der Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock über die häusliche Absonderung von Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19, unter Berücksichtigung der aktuellen Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement, vom 16.12.2021.

V. Zuwiderhandlungen

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Diese Allgemeinverfügung stellt mit ihrer Bekanntgabe eine solche vollziehbare Anordnung dar. Sollten die vorgenannten Regelungen nicht anordnungsgemäß ausgeführt werden, wird hiermit für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2.000 € angedroht.

VI. Vollziehbarkeit

Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

VII. Widerruf

Der jederzeitige vollständige oder teilweise Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten (§ 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V).

Begründung:

Der Landkreis Rostock ist Risikogebiet mit steigendem 7-Tagesinzidenzwert von über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Durch den stärkeren Fokus auf die Hospitalisierungsrate und die ITS-Auslastung hat die 7-Tagesinzidenz an Bedeutung verloren. In der Folge ist eine Begrenzung der Ausbreitung deutlich herausfordernder geworden und eine kurzfristige Beruhigung der Lage nicht absehbar. Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzipierende Stelle im Sinne von § 4 IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen die Ein-

haltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem ältere oder vorerkrankte Personen).

Nach der Risikobewertung des RKI handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Das RKI gibt derzeit als Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen, an. Auch eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung der infektiösen Person nicht auszuschließen. Anhand der bisher verfügbaren Datenlage lässt sich eine durchschnittliche Infektionsdauer von acht bis neun Tagen ableiten, wobei die höchste Infektiosität am Tag vor dem Symptombeginn liegt. Es ist daher möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten.

Das RKI geht von einem höheren Infektionsrisiko bei Personen mit kumulativ mindestens 10-minütigem Gesichts- ("face-to-face") Kontakt aus, z. B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt, ebenfalls bei Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc. Auch geht das RKI von einem höheren Infektionsrisiko bei medizinischem Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung ohne verwendete Schutzausrüstung aus.

Eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe ist aufgrund der Vielzahl der Einflussfaktoren nicht möglich. Vielmehr erfordert dies eine personenbezogene Risikoeinschätzung, bei der die Einflussfaktoren (z.B. Alter, Geschlecht, Gewicht, bestimmte Verhaltensweisen, adäquate medikamentöse/therapeutische Einstellung) berücksichtigt werden. Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass schwere Krankheitsverläufe insbesondere bei älteren Personen ab etwa 50 bis 60 Jahren, Rauchern, stark adipösen Menschen und Personen mit bestimmten Vorerkrankungen (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck oder chronische Lungenerkrankungen) häufiger auftreten.

Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

Die Ermittlung von infizierten Personen und insbesondere Kontaktpersonen erfordert naturgemäß umfangreiche Rechercharbeit. Die Identifikation der infizierten Personen und der Kontaktpersonen, das Erreichen dieser Personen und die Anordnung der notwendigen Maßnahmen nimmt mitunter im Zusammenhang mit dem Ziel, das Infektionsgeschehen möglichst einzudämmen, viel Zeit in Anspruch. Es darf jedoch keine unnötige Zeit verstreichen, bis die betroffenen Personen von den zu beachtenden Maßnahmen erfahren, da die Möglichkeit besteht, dass sie das Virus in dieser Zeitspanne unwissentlich weiterverbreiten. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Daher ist es zielführend, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen. Mit dieser Allgemeinverfügung wird zum einen die Information der betreffenden Personen über ihren möglichen Status als Infizierte oder Kontaktpersonen erreicht, ohne dass es dazu einer Ermittlung und direkten Ansprache bedürfte. Ferner erhalten diese Personen die nötigen Informationen und Anordnungen auf direktem, kurzem Wege. Die Pflichten des Gesundheitsamtes bleiben daneben bestehen. Das Gesundheitsamt nimmt weiterhin Kontakt mit Infizierten auf. Eine Zeitverzögerung wird durch die Verpflichtung der

selbstständigen Absonderung vermieden. Auch werden dadurch weitere Kontakte mit Infizierten ausgeschlossen.

In der Regel können nur die Infizierten selbst Aufschluss über ihre Kontaktpersonen geben. Es ist zumutbar und zielführend, die Infizierten damit zu beauftragen, die Kontaktpersonen, ggfs. nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt, selbst zu ermitteln, zu dokumentieren und die Kontaktpersonen über diesen Umstand und die zu beachtenden Maßgaben zu informieren. Die notwendigen Informationen stellt das Gesundheitsamt zur Verfügung. Medizinisches Personal wird durch den Arbeitgeber bzw. verlässliche Dritte ermittelt und informiert. Für medizinisches Personal gelten besondere Voraussetzungen, die nur durch medizinisches Personal beurteilt werden können.

Im Rahmen der Maßnahmen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 IfSG können von der zuständigen Behörde personenbezogene Daten erhoben werden. Diese dürfen nur von der zuständigen Behörde für Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet werden, § 16 Absatz 1 Satz 2 IfSG.

Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Die Anordnungen zur Mitwirkung von Kontaktpersonen (Ziffer I. Nr. 1 c-g) beruhen auf § 16 Abs. 2 IfSG.

Gemäß § 29 Abs. 1 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 IfSG hat, wer einer Beobachtung nach Absatz 1 unterworfen ist, die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Eine Person nach Satz 1 ist ferner verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu seiner Wohnung zu gestatten, auf Verlangen ihnen über alle seinen Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten, § 29 Abs. 2 Satz 2 IfSG.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren (§ 16 Abs. 1 IfSG).

Werden Ansteckungsverdächtige festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen (§ 28 Abs. 1 IfSG). Auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse ist der Anwendungsbereich des IfSG und der zitierten Handlungsermächtigungen eröffnet. Das Virus SARS CoV-2 hat sich in den letzten Monaten im Landkreis Rostock verbreitet. Es liegen somit Tatsachen vor, die zum Auftreten von übertragbaren Krankheiten führen können. Die Absonderungsmaßnahmen gegenüber Infizierten und Verdachtspersonen sind erforderlich, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß zu verzögern. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Daher ist es zielführend, die Kontakte von Infizierten oder Verdachtspersonen zu anderen Personen weitestgehend zu unterbinden. Diese Maßnahmen entsprechen den Erkenntnissen und Leitlinien des RKI. Diese Maßnahmen sind auch erforderlich, da bisher ergriffene mildere Mittel nicht zu einer Eindämmung geführt haben und andere, gleichsam wirksame mildere Mittel nicht erkennbar sind.

Entsprechend der dargelegten Notwendigkeit, die Infektionswege einzudämmen, der daraus folgenden Absonderungsmaßnahmen und dem Umstand, dass Infizierte und Kontaktperson im Rahmen ihrer Eigenverantwortung zu Maßnahmen verpflichtet werden, ist es erforderlich, dass das Gesundheitsamt die Entwicklung sowohl allgemein als auch individuell verfolgen kann, um bei Bedarf zeitnah erforderliche Maßnahmen ergreifen zu können.

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die engen Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Haushalt lebenden Personen zu.

Diese Maßnahme ist geeignet, den Zweck der Eindämmung zu erfüllen und stellt auch das mildeste, am wenigsten belastende, Mittel für die betroffenen Personen dar.

Die getroffene Anordnung ist verhältnismäßig. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Infizierten oder Verdachtspersonen kommen, Vektoren für das Virus sein.

Nach herrschender Meinung ist bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Bei einem Teil der Erkrankten ist mit letalem Ausgang zu rechnen. Die Krankenhäuser im Landkreis Rostock, im Land Mecklenburg-Vorpommern und in der gesamten Bundesrepublik haben auch weiterhin eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten.

Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Dies geht sowohl zu Lasten der am Coronavirus Erkrankten, als auch zu Lasten der sonst intensiven Behandlungsbedürftigen. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit Einzelner ist somit ebenso gefährdet wie die öffentliche Gesundheit im Ganzen.

Dem gegenüber steht das eingeschränkte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, dass durch die Verbotsverfügung eingeschränkt wird. Diese nur zeitweise Einschränkung ist im Vergleich mit einer möglicherweise zum Tode führenden Erkrankung oder einer drohenden massiven Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit hinzunehmen. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit muss daher zurückstehen.

Es erfolgt der Widerruf der Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock über die häusliche Absonderung von Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19, unter Berücksichtigung der aktuellen Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement vom 16.12.2021. Nach § 49 Abs. 1 VwVfG M-V kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, widerrufen werden. Zudem war der jederzeitige Widerruf vorbehalten. Dem Widerruf entgegenstehende Rechte bestehen nicht.

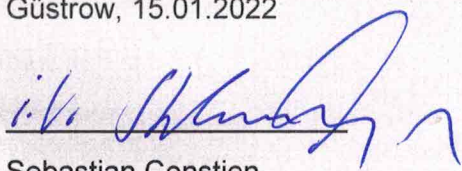
Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3 – 5, 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Güstrow, 15.01.2022

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'i.v. Sebastian Constien', written over a horizontal line.

Sebastian Constien
Landrat